



Rechnungshof
Österreich

Unabhängig und objektiv für Sie.

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Wien, 16. Dezember 2019
GZ 302.960/002–P1–3/19

WiEReG–NutzungsentgelteV

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 6. Dezember 2019, GZ: BMF–460100/0015–III/6/2019, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt dazu wie folgt Stellung:

1. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Der vorgelegte Entwurf dient der Anpassung an EU–rechtliche Vorgaben (5. Geldwäscherichtlinie): Ab 10. Jänner 2020 soll eine öffentliche Einsicht in das Register ermöglicht werden. Zudem sollte es ab 10. November 2020 die Möglichkeit geben, „*Compliance–Packages*“ aus dem Register abzufragen.

Da die Abfragen aus dem Register mit der Zahlung von Nutzungsentgelten verbunden sind, soll die WiEReG–NutzungsentgelteV um diese beiden Abfragemöglichkeiten mit der Festlegung von entsprechenden Nutzungsentgelten erweitert werden.

Die Novellierung sieht u.a. den Entfall des derzeit geltenden § 1 Abs. 1 Z 3 vor, der das Nutzungsentgelt für die Einsicht in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer „*bei berechtigtem Interesse gemäß § 10 WiEReG*“ mit 50 EUR festlegt.

Die WFA nimmt keinen Bezug auf den Entfall der zit. Bestimmung. Es wäre aus der Sicht des RH zumindest zu erwarten gewesen, dass bei den finanziellen Auswirkungen dargestellt wird, wie hoch die Einnahmen aus den nun entfallenden Nutzungsentgelten bisher waren und wie oft sie anfielen.

In Verbindung mit der vagen Annahme des BMF, wonach „mit einer starken Steigerung der Nutzung des Registers zu rechnen“ sei, weshalb die Nutzungsentgelte trotz eklatanter Unterdeckung im Vergleich mit den Verwaltungskosten unverändert bleiben sollen, ist die Validität der Angaben nicht beurteilbar. Die Materialien hätten zumindest eine mengen- und betragsmäßige Aufstellung der bisher vereinnahmten Nutzungsentgelte, aufgeteilt auf sämtliche Tatbestände, geben können. Weiters hätten die Erläuterungen – zumindest in Form einer groben Schätzung – darstellen können, bei welchen Nutzungsentgelten und in welchen Mengen es Zuwächse erwartet. Daraus abgeleitet wäre eine Prognoserechnung zu erstellen gewesen, ab welchem Zeitpunkt das BMF mit einer gesamthaft betrachteten Deckung der Verwaltungskosten rechnet.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen mangels plausibel nachvollziehbarer Darstellung und mangels vollständiger Angabe der zu erwartenden zusätzlichen finanziellen Auswirkungen nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen WFA–Finanzielle–Auswirkungen–Verordnung, BGBl. II Nr. 490/2012.

2. Zur Begutachtungsfrist

Das BMF gesteht den begutachtenden Stellen eine Begutachtungsfrist von sieben Werktagen zu und unterstellt, dass keine Bedenken gegen den vorgelegten Entwurf bestünden, falls bis zum Fristende keine Stellungnahme eingelangt sei.

Gemäß § 9 Abs. 3 der WFA–Grundsatz–Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012 soll den zur Begutachtung eingeladenen Stellen im Regelfall eine Begutachtungsfrist von mindestens sechs Wochen zur Verfügung stehen. Der RH weist kritisch darauf hin, dass diese Frist im vorliegenden Fall ohne nähere Begründung signifikant unterschritten wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Präsidentin:
SCh. Dr. Robert Sattler
Leiter der Prüfungssektion 1

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat

